

## 36. Amtsblatt vom 30.08.2021

### Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

---

#### Inhalt:

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Bekanntmachung: Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen – Kontaktbeschränkung und strengere Regelung für private und öffentliche Veranstaltungen**
  - **Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung des Vorbescheids zum Abbruch eines Bestandsgebäudes und Neubau einer Wohnanlage (35 Wohneinheiten) mit Tiefgarage (76 Stellplätze) und Supermarkt mit oberirdischem Parkplatz (17 Stellplätze), Abbruch und Neubau einer Brücke in 82515 Wolfratshausen, Weidach, Äußere Münchener Straße 7**
  - **Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung des Vorbescheids zur Klärung der Bebaubarkeit des Grundstücks in 82547 Eurasburg, Albert-von-Iring-Straße 10**
- 

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);**

**Bekanntmachung: Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen**

**Kontaktbeschränkung und strengere Regelung für private und öffentliche Veranstaltungen**

#### ***Bekanntmachung***

*Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen hiermit bekannt, dass die 7-Tage-Inzidenz (die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen den Wert von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten hat.*

#### ***Begründung:***

*Die Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.06.2021, geändert durch Verordnung vom 20.08.2021, regelt bestimmte Infektionsschutzmaßnahmen, die an das örtliche Infektionsgeschehen geknüpft sind. Das örtliche Infektionsgeschehen wird bestimmt anhand der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz). Maßgeblich ist der im Internet veröffentlichte Wert des Robert Koch-Instituts.*

---

Nach § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich amtlich bekanntzumachen, dass ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt dann ab dem zweiten Tag nach Eintritt der vorgenannten Voraussetzungen.

Der maßgebliche Wert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen betrug für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen am 27.08.2021 = 50,0, am 28.08.2021 = 64,7 und am 29.08.2021 = 60,1.

Damit hat der Wert der 7-Tage-Inzidenz den Wert von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, so dass mit der heutigen Bekanntmachung mit Wirkung **ab dem 31.08.2021** die folgenden Regelungen gelten:

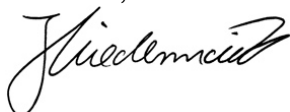
#### **§ 6 Kontaktbeschränkung**

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und privat genutzten Grundstücken ist mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie zusätzlich zwei weiteren Hausstände erlaubt, solange dabei die Gesamtzahl von 10 Personen nicht überschritten wird. Geimpfte und genesene Personen zählen dabei nicht mit.

#### **§ 7 Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern**

Öffentliche Veranstaltungen mit einem begrenzten und geladenen Personenkreis sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 25 Personen, unter freiem Himmel mit bis zu 50 Personen gestattet. Für private Feiern mit besonderem Anlass wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen gelten die gleichen Zahlen, mit der Ausnahme, dass sich die Personengrenze zuzüglich geimpfter oder genesener Personen versteht.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen  
Bad Tölz, 30.08.2021



Niedermaier  
Landrat

---

**Vollzug der Baugesetze;  
Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:**

Vorhaben: **Abbruch Bestandsgebäude  
Neubau einer Wohnanlage (35 Wohneinheiten) mit Tiefgarage (76 Stellplätze)  
und Supermarkt mit oberirdischem Parkplatz (17 Stellplätze)  
Abbruch und Neubau einer Brücke**

Bauort: **Wolfratshausen, Weidach, Äußere Münchener Straße 7  
Gemarkung Weidach, Flurstücke 1/6, 1/7**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen vom 26.08.2021, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o.g. Vorhaben erteilt.

---

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung (gilt auch für Nachbarn):**

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, OVRin

---

**Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:**

Vorhaben: **Vorbescheid zur Klärung der Bebaubarkeit des Grundstücks**  
Bauort: **Eurasburg, Albert-von-Iring-Straße 10, Gemarkung Eurasburg, Flurstück 84/7**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen vom, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o.g. Vorhaben erteilt.

---

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung (gilt auch für Nachbarn):**

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, OVRin

---

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.